

## Anlage 4 Messstellenbetrieb und Messung - Prozesse und Fristen

Prozess-Übersicht:

<b>1.</b>	<b>Geschäftsprozesse zum Messstellen-Zugang .....</b>	<b>2</b>
1.1	Beginn Messstellenbetrieb und/oder Messung .....	2
1.1.1	Anmeldung MSBN/MDLN und Bestätigung durch den Netzbetreiber.....	2
1.1.2	Übergang von Messstellenbetrieb und Messung .....	2
1.1.3	Umbau der Messeinrichtung (ohne registrierende Leistungsmessung) .....	3
1.1.4	Umbau der Messeinrichtung (mit registrierender Leistungsmessung).....	3
1.1.5	Information der Marktteilnehmer .....	3
1.2	Dritter MSB/MDL bei Neuanlagen und Wiederinbetriebnahme .....	4
1.2.1	Zählpunkte bei Neuanlagen ohne registrierende Leistungsmessung (SLP).....	4
1.2.2	Zählpunkte bei Neuanlagen mit registrierender Leistungsmessung (RLM).....	5
1.3	Ende Messstellenbetrieb und Messung .....	6
1.3.1	Zählpunkte ohne registrierende Leistungsmessung (SLP) .....	6
1.3.2	Zählpunkte mit registrierender Leistungsmessung (RLM) .....	7
<b>2.</b>	<b>Geschäftsprozesse zum Messstellenbetrieb.....</b>	<b>9</b>
2.1	Gerätewechsel / Umbau bei Änderung der Messaufgabe .....	9
2.1.1	Umbau der Messeinrichtung bei Veranlassung durch den Netzbetreiber .....	9
2.1.2	Umbau der Messeinrichtung bei Veranlassung durch den Lieferanten .....	10
2.1.3	Umbau der Messeinrichtung bei Veranlassung durch den MSB .....	10
2.1.4	Information des Marktteilnehmer.....	10
2.2	Unterbrechung und Wiederherstellung der Anschlussnutzung.....	11
2.2.1	Sperrung durch den Netzbetreiber .....	11
2.2.2	Entsperrung durch den Netzbetreiber .....	11
2.2.3	Sperrung durch den Messstellenbetreiber .....	11
2.2.4	Entsperrung durch den Messstellenbetreiber .....	12
2.3	Meldeprozess bei Störungen.....	12
2.3.1	Messeinrichtung im Eigentum des MSB .....	12
2.3.2	Messeinrichtung durch den MSB vom Netzbetreiber gepachtet.....	13
<b>3.</b>	<b>Geschäftsprozesse zur Messung .....</b>	<b>14</b>
3.1	Zählpunkte ohne registrierende Leistungsmessung (SLP) .....	14
3.2	Zählpunkte mit registrierender Leistungsmessung (RLM) .....	14

## 1. Geschäftsprozesse zum Messstellen-Zugang

### 1.1 Beginn Messstellenbetrieb und/oder Messung

#### 1.1.1 Anmeldung MSBN/MDLN und Bestätigung durch den Netzbetreiber

- a) Der Wechsel des MDL oder MSB an einer Messstelle (Wechsel an einer Messstelle bei identischem Anschlussnutzer) ist nur durch An- und/oder Abmeldung mit einer Frist von einem Monat zum Ende eines Kalendermonats möglich. Eine rückwirkende Anmeldung ist nicht zulässig.
- b) Sofern der MSBN / MDLN eine elektronisch ausgelesene Messeinrichtung an der Messstelle anmeldet, ist ausschließlich eine gemeinsame Anmeldung von Messstellenbetrieb und Messdienstleistung zulässig.
- c) Der MSBN / MDLN bestätigt dem Netzbetreiber durch seine Anmeldung, dass die entsprechenden Kündigungsbestätigungen des bisherigen MSBA oder MDLA für die Messstelle vorliegen. Dies gilt nicht sofern der NB der MSBA bzw. MDLA ist.
- d) Der MDLN / MSBN meldet dem Netzbetreiber die Messstellen, an denen er den Messstellenbetrieb und/oder die Messung auf Grund des Auftrags des Anschlussnutzers durchführen soll, in der unter a) genannten Frist. Bei jeder Anmeldung ist dem Netzbetreiber zur eindeutigen Identifikation der Messstelle durch den MSBN / MDLN der Datenumfang nach Anlage 3 vollständig mitzuteilen.
- e) Mit der Anmeldung teilt der MSBN / MDL dem Netzbetreiber mit, ob er die zum Zeitpunkt des MSB-Wechsels vorhandene Messeinrichtung vollständig oder teilweise übernehmen oder eine eigene Messeinrichtung einbauen wird. Macht der MSBN keine Angaben zur Übernahme von Messeinrichtungen, geht der Netzbetreiber davon aus, dass der MSBN eine eigene Messeinrichtung einbauen wird.
- f) Ist der den MSBN / MDLN beauftragende Anschlussnutzer zum Zeitpunkt der Anmeldung nicht der dem Zählpunkt zugeordnete Anschlussnutzer (insbesondere bei Aus- und Einzügen oder Wohngemeinschaften), setzt sich der MSBN / MDLN mit dem Netzbetreiber formlos unverzüglich nach Versand der Anmeldung in Verbindung.
- g) Der Netzbetreiber prüft nach der Anmeldung, ob sich die Messstelle anhand der vom MSB / MDL mitgeteilten Daten eindeutig und zutreffend identifizieren lässt. Darüber hinaus prüft der Netzbetreiber, ob alle notwendigen Voraussetzungen zur Aufnahme des Messstellenbetriebs und der Messung vorliegen.
- h) Kann der Netzbetreiber die einzelne Messstelle anhand der vom MSBN / MDLN mitgeteilten Daten nicht identifizieren bzw. aus anderen Gründen nicht positiv bestätigen, teilt der Netzbetreiber dem MSBN / MDLN dies unter Angabe des Ablehnungsgrundes innerhalb von 10 Werktagen nach Eingang der Meldung gemäß Anlage 3 mit.
- i) Ist die Messstelle zu identifizieren und liegt kein sonstiger Ablehnungsgrund vor, bestätigt der Netzbetreiber die Anmeldung der Messstelle dem MSB / MDL innerhalb von 10 Werktagen nach Eingang der Meldung; insbesondere werden die Zählpunktbezeichnung und die OBIS-Kennziffer mitgeteilt.

Ist die Übernahme des Messstellenbetriebs und/oder der Messung zu dem vom MSBN / MDLN angegebenen Zeitpunkt auf Grund einer Fristüberschreitung nicht möglich, bestätigt der Netzbetreiber den nächsten möglichen Termin zur Übernahme der angegebenen Dienstleistungen.

Mit der Bestätigung der Anmeldung teilt der Netzbetreiber dem MDLN den ersten Soll-Ablesetermin sowie das Intervall des Ableseurnus für die Netznutzungsabrechnung mit.

#### 1.1.2 Übergang von Messstellenbetrieb und Messung

- a) Sofern der MSBN die an dem Zählpunkt zum Zeitpunkt des MSB-Wechsels vorhandene Messeinrichtung vom MSBA bzw. Netzbetreiber übernimmt, geht der Messstellenbetrieb zum bestmöglichen Anmeldetermin an den MSBN über.  
  
Sofern der MSBN die zum Zeitpunkt des MSB-Wechsels vorhandene Messeinrichtung nicht vom MSBA bzw. Netzbetreiber übernimmt, geht der Messstellenbetrieb zum Zeitpunkt des Umbaus der Messeinrichtung auf den MSBN über.
- b) Bei elektronisch ausgelesenen Messeinrichtungen geht die Messung zum Zeitpunkt des Über-

gangs des Messstellenbetriebs an den MDLN über, ansonsten zum bestätigten Anmeldetermin.

### 1.1.3 Umbau der Messeinrichtung (ohne registrierende Leistungsmessung)

Sofern der MSBN die an einem Zählpunkt ohne registrierende Leistungsmessung zum Zeitpunkt des MSB-Wechsels vorhandene Messeinrichtung nicht vom MSBA bzw. Netzbetreiber übernimmt, gelten hinsichtlich des Umbaus der Messeinrichtung folgenden Regelungen<sup>1</sup>:

- a) Der MSBN wird den Gerätewechsel unverzüglich nach Beginn des Messstellenbetriebs, spätestens jedoch bis zum letzten Werktag des ersten Monats des angemeldeten Messstellenbetriebs durchführen.
- b) Der MSBN sendet die ausgebaute Messeinrichtung auf Kosten und auf Gefahr von MSBA innerhalb eines Kalendermonates nach dem Ausbau an den MSBA.

### 1.1.4 Umbau der Messeinrichtung (mit registrierender Leistungsmessung)

Sofern der MSBN die an einem Zählpunkt mit registrierender Leistungsmessung zum Zeitpunkt des MSB-Wechsels vorhandene Messeinrichtung nicht vom MSBA übernimmt, gelten hinsichtlich des Aus- bzw. Einbaus der Messeinrichtung folgenden Regelungen:

- a) Der MSBN informiert den Netzbetreiber bzw. MSBA unverzüglich, spätestens jedoch 5 Werktage vor dem physikalischen Umbautermin, per E-Mail oder telefonisch formlos über Tag und Uhrzeit des geplanten Umbaus. Die Ansprechpartner des Netzbetreibers sind in Anlage 2 genannt.
- b) Der MSBN fordert den Netzbetreiber / MDLA unmittelbar vor dem Ausbau der Messeinrichtung vor Ort telefonisch zur (Fern-)Ablese auf.
- c) Der Netzbetreiber bzw. MSBA / MDLA bestätigt dem MSBN unverzüglich telefonisch die erfolgte Ablese und gibt die Messeinrichtung zum Ausbau frei. Der MSBN baut die Messeinrichtung unverzüglich um.
- d) Der MSBN bestätigt dem Netzbetreiber spätestens nach 5 Werktagen den Einbau der Messeinrichtung. Hierbei teilt er dem Netzbetreiber unter Verwendung von Anlage 3 insbesondere den Endzählerstand der ausgebauten Messeinrichtung, den Anfangszählerstand der eingebauten Messeinrichtung sowie die Stellenzahl mit.
- e) Der MSBN sendet die ausgebaute Messeinrichtung innerhalb eines Kalendermonates nach dem Ausbau auf Kosten und auf Gefahr von MSBA an den MSBA<sup>1</sup>.

### 1.1.5 Information der Marktteilnehmer

Die Information der Marktteilnehmer über den erfolgten MSB/MDL-Wechsel sowie über einen eventuellen Wechsel der Messeinrichtung erfolgt durch den Netzbetreiber.

#### Zählpunkte ohne registrierende Leistungsmessung:

- Übernahme Messstellenbetrieb ohne Gerätewechsel: Der Netzbetreiber informiert den MDL und den Lieferanten unverzüglich, spätestens jedoch nach 10 Werktagen per E-Mail formlos über die Identität des MSBN.
- Übernahme Messstellenbetrieb mit Gerätewechsel: Der Netzbetreiber informiert den MDL und den Lieferanten unverzüglich, spätestens jedoch nach 10 Werktagen per E-Mail formlos über die Identität des MSBN.

Darüber hinaus informiert der Netzbetreiber den Netznutzer bzw. Lieferanten gemäß den einschlägigen GPKE- bzw. GeLi Gas-Prozessen über den Gerätewechsel.

Der MDL wird per E-Mail formlos über den Gerätewechsel mit allen notwendigen Daten informiert, sofern dieser nicht mit dem MSBN identisch ist.

---

<sup>1</sup> Der Ausbau der bisherigen Messeinrichtung kann auch durch den MSBA erfolgen. In diesem Fall entfällt der Versand der Messeinrichtung.

Zählpunkte mit registrierender Leistungsmessung:

- Übernahme Messstellenbetrieb / Messung ohne Gerätewechsel: Der Netzbetreiber informiert den Lieferanten unverzüglich, spätestens jedoch nach 10 Werktagen per E-Mail formlos über die Identität des MSBN.
- Übernahme MSB / MDL mit Gerätewechsel: Der Netzbetreiber informiert den Lieferanten unverzüglich per E-Mail formlos über die Identität des MSBN.

Darüber hinaus informiert der Netzbetreiber den Netznutzer bzw. Lieferanten gemäß den einschlägigen GPKE- bzw. GeLi Gas-Prozessen über den Gerätewechsel.

**1.2 Dritter MSB/MDL bei Neuanlagen und Wiederinbetriebnahme****1.2.1 Zählpunkte bei Neuanlagen ohne registrierende Leistungsmessung (SLP)**

## 1.2.1.1 Messstellenbetrieb

- a) Der MSBN meldet dem Netzbetreiber die Neuanlage, an der er den Messstellenbetrieb sowie ggf. die Messung auf Grund des Auftrags des künftigen Anschlussnutzers durchführen soll, vor der Aufnahme seiner Tätigkeit. Bei der Anmeldung ist dem Netzbetreiber zur eindeutigen Identifikation der Messstelle der Datenumfang nach Anlage 3 so weit wie möglich mitzuteilen.

Die Anmeldung ist mit dem Hinweis „Neuanlage“ zu versehen.

- b) Der Netzbetreiber bestätigt dem MSBN formlos per E-Mail den Eingang der Anmeldung.
- c) Der Netzbetreiber prüft nach der Anmeldung, ob sich die Messstelle anhand der vom MSB mitgeteilten Daten eindeutig und zutreffend identifizieren lässt. Darüber hinaus prüft der Netzbetreiber, ob alle notwendigen Vorbedingungen zur Aufnahme des Messstellenbetriebs und der Messung vorliegen.
- d) Kann der Netzbetreiber die einzelne Messstelle anhand der vom MSBN mitgeteilten Daten nicht identifizieren bzw. aus anderen Gründen nicht positiv bestätigen, teilt der Netzbetreiber dem MSBN dies unter Angabe des Ablehnungsgrundes innerhalb von 10 Werktagen nach Eingang der Meldung gemäß Anlage 3 mit.
- e) Der Netzbetreiber bestätigt dem MSBN die erfolgreiche Anmeldung unter Angabe der Zählpunktbezeichnung und der OBIS-Kennziffern, der an der Messstelle erforderlichen Messwerte, sobald diesem ein Inbetriebsetzungsauftrag für die Kundenanlage vorliegt.
- f) Der MSBN meldet den Einbau der Messeinrichtung unverzüglich, spätestens jedoch 5 Werktage nach dem erfolgten Einbau gemäß Anlage 3,.
- g) Ggf. erforderliche Detailabstimmungen zwischen Netzbetreiber und MSBN erfolgen formlos telefonisch oder per E-Mail.

## 1.2.1.2 Messung:

- a) Der MDLN meldet dem Netzbetreiber die Neuanlage, an der er die Messung auf Grund des Auftrags des Anschlussnutzers durchführen soll, vor der Aufnahme seiner Tätigkeit. Bei der Anmeldung ist dem Netzbetreiber zur eindeutigen Identifikation der Messstelle der Datenumfang nach Anlage 3 so weit wie möglich mitzuteilen.

Die Anmeldung ist mit dem Hinweis „Neuanlage“ zu versehen.

- b) Der Netzbetreiber bestätigt dem MDLN formlos per E-Mail den Eingang der Anmeldung.
- c) Der Netzbetreiber prüft nach der Anmeldung, ob sich die Messstelle eindeutig und zutreffend identifizieren lässt. Darüber hinaus prüft der Netzbetreiber, ob alle notwendigen Vorbedingungen zur Aufnahme der Messung vorliegen.
- d) Kann der Netzbetreiber die einzelne Messstelle anhand der vom MDLN mitgeteilten Daten nicht identifizieren bzw. aus anderen Gründen nicht positiv bestätigen, teilt der Netzbetreiber dem MDLN dies unter Angabe des Ablehnungsgrundes innerhalb von 10 Werktagen nach Eingang der Meldung gemäß Anlage 3 mit.
- e) Der Netzbetreiber bestätigt dem MDLN die erfolgreiche Anmeldung unter Angabe der Zählpunktbezeichnung, Identität des MSB sowie von Termin und Turnus der Ablesung, sobald ein Inbetriebsetzungsantrag für die Kundenanlage vorliegt gemäß Anlage 3.
- f) Der MDLN stellt ab dem Zeitpunkt des Einbaus der Messeinrichtung Messdaten gemäß Ziffer

3.1 zur Verfügung.

- g) Ggf. erforderliche Detailabstimmungen zwischen Netzbetreiber und MDLN erfolgen formlos telefonisch oder per E-Mail.

#### 1.2.1.3 Information der Marktteilnehmer

Die Information der beteiligten Marktteilnehmer

- Netznutzer
- Lieferant sowie ggf.
- MDL

über die Identität von MSB und MDL erfolgt unverzüglich formlos per E-Mail durch den Netzbetreiber mit der Anmeldebestätigung an den MSBN / MDLN.

Die Übermittlung weiterer notwendiger Daten an den Lieferanten erfolgt im Rahmen der GPKE- bzw. GeLi Gas-Standardprozesse.

### 1.2.2 Zählpunkte bei Neuanlagen mit registrierender Leistungsmessung (RLM)

#### 1.2.2.1 Messstellenbetrieb inkl. Messung:

- a) Der MSBN meldet dem Netzbetreiber die Neuanlage, an der er den Messstellenbetrieb und die Messung auf Grund des Auftrags des Anschlussnutzers durchführen soll, vor der Aufnahme seiner Tätigkeit. Bei der Anmeldung ist dem Netzbetreiber zur eindeutigen Identifikation der Messstelle der Datenumfang nach Anlage 3 so weit wie möglich mitzuteilen.
- Die Anmeldung ist mit dem Hinweis „Neuanlage“ zu versehen.
- b) Der Netzbetreiber bestätigt dem MSBN formlos per E-Mail den Eingang der Anmeldung.
- c) Der Netzbetreiber prüft nach der Anmeldung, ob sich die Messstelle anhand der vom MSB mitgeteilten Daten eindeutig und zutreffend identifizieren lässt. Darüber hinaus prüft der Netzbetreiber, ob alle notwendigen Vorbedingungen zur Aufnahme des Messstellenbetriebs und der Messung vorliegen.
- d) Kann der Netzbetreiber die einzelne Messstelle anhand der vom MSBN mitgeteilten Daten nicht identifizieren bzw. aus anderen Gründen nicht positiv bestätigen, teilt der Netzbetreiber dem MSBN dies unter Angabe des Ablehnungsgrundes innerhalb von 10 Werktagen nach Eingang der Meldung gemäß Anlage 3 mit.
- e) Der Netzbetreiber bestätigt dem MSBN die erfolgreiche Anmeldung unter Angabe der Zählpunktbezeichnung und der OBIS-Kennziffern, der an der Messstelle erforderlichen Messwerte, sobald diesem ein Inbetriebnahmeantrag/Inbetriebsetzungsauftrag für die Kundenanlage vorliegt.
- f) Der MSBN meldet den Einbau der Messeinrichtung unverzüglich nach dem erfolgten Einbau gemäß Anlage 3.
- g) Der MSBN/MDLN stellt ab dem Zeitpunkt des Einbaus der Messeinrichtung Messdaten gemäß Ziffer 3.2 zur Verfügung.
- h) Ggf. erforderliche Detailabstimmungen zwischen Netzbetreiber und MSBN erfolgen formlos telefonisch oder per E-Mail.

#### 1.2.2.2 Information der Marktteilnehmer

Die Information der beteiligten Marktteilnehmer

- Netznutzer
- Lieferant sowie ggf.
- MDL

über die Identität von MSB und MDL erfolgt formlos per E-Mail durch den Netzbetreiber.

Die Übermittlung weiterer notwendiger Daten an den Lieferanten erfolgt im Rahmen der GPKE- bzw. GeLi Gas-Standardprozesse.

### 1.3 Ende Messstellenbetrieb und Messung

Die nachfolgenden Regelungen sind anzuwenden, wenn der Dienstleistungsvertrag für den Messstellenbetrieb und/oder für die Messung an einer Entnahmestelle endet:

- Kündigung des Dienstleistungsvertrages durch einen der Vertragspartner
- Auszug des Anschlussnutzers
- Außerbetriebnahme der Entnahmestelle

#### 1.3.1 Zählpunkte ohne registrierende Leistungsmessung (SLP)

##### 1.3.1.1 Abmeldung Messstellenbetrieb und/oder Messung

- a) Die Kündigung des Messstellenbetriebs und/oder der Messung ist mit einer Frist von 11 Werktagen zum Ende eines Kalendermonats möglich.  
  
Eine rückwirkende Abmeldung ist nicht zulässig.
- b) Eine untermonatliche Abmeldung des MSBA / MDLA ist abweichend von a) zulässig, wenn die Entnahmestelle außer Betrieb genommen wird oder das dem Verhältnis zu Grunde liegende Anschlussnutzungsverhältnis untermonatlich endet.
- c) Sofern der MSBA / MDLA eine Messstelle abmeldet, an der eine elektronisch ausgelesene Messeinrichtung vorhanden ist, ist ausschließlich eine gemeinsame Abmeldung von Messstellenbetrieb und Messdienstleistung zulässig. Kündigt der MSBA / MDLA lediglich in einer Marktrolle, so wird diese Kündigung seitens des Netzbetreibers auch als Kündigung für die andere Marktrolle angesehen.
- d) Hat der MSBA an der abgemeldeten Messstelle Messeinrichtungen des Netzbetreibers gepachtet, so endet das Pachtverhältnis zum bestätigten Termin der Beendigung des Messstellenbetriebs. Eine zusätzliche Information des Netzbetreibers an den MSBA über das Ende des Pachtverhältnisses an dieser Messstelle erfolgt nicht.
- e) Der MSBA / MDLA meldet dem Netzbetreiber die Messstellen, an denen er den Messstellenbetrieb und/oder die Messung beenden wird, in der unter a) genannten Frist sowie unter Nennung des Beendigungsgrundes (Vertragsende, Außerbetriebnahme, Auszug). Bei jeder Abmeldung ist dem Netzbetreiber zur eindeutigen Identifikation der Messstelle
  - durch den MSBN / MDLN der Datenumfang nach Anlage 3zu melden.
- f) Der Netzbetreiber prüft, ob die abgemeldete Messstelle sich anhand der vom MSBA / MDLA mitgeteilten Daten eindeutig identifizieren lässt sowie, ob die Abmeldung unter Beachtung der Regelungen gemäß der Ziffern a) bis c) erfolgt ist. Darüber hinaus prüft der Netzbetreiber, ob der MSBA / MDLA der Erbringer des Abmeldeumfanges ist.
- g) Kann der Netzbetreiber die Abmeldung aus den unter f) genannten Gründen nicht positiv bestätigen, teilt der Netzbetreiber dem MSBA / MDLA die Ablehnung unter Angabe des Ablehnungsgrundes innerhalb von 10 Werktagen nach Eingang der Abmeldung gemäß Anlage 3 mit.  
  
Liegt bei der Abmeldung lediglich Fristüberschreitung gemäß a) vor und sind darüber hinaus keine weiteren Hinderungsgründe vorhanden, bestätigt der Netzbetreiber die Abmeldung entsprechend der unter a) genannten Frist zum nächsten möglichen Termin.
- h) Liegen keine der unter f) genannten Ablehnungsgründe vor, bestätigt der Netzbetreiber die Abmeldung unverzüglich, jedoch spätestens 10 Werktage nach Eingang der Abmeldung gemäß Anlage 3.
- i) Ist dem Netzbetreiber zum Zeitpunkt der Bestätigung der Abmeldung ein dritter MSBN / MDLN bekannt, teilt der Netzbetreiber dem MSBN / MDLN die Identität des MSBA / MDLA sowie den bestätigten Beendigungstermin des MSBA / MDLA formlos per E-Mail mit.

Darüber hinaus informiert der Netzbetreiber den MSBA / MDLA formlos per E-Mail über die

Identität des MSBN / MDLN.

#### 1.3.1.2 Ausbau der Messeinrichtung

- a) Erfolgt die Abmeldung des Messstellenbetriebs auf Grund einer Außerbetriebnahme der Entnahmestelle, wird der MSBA unverzüglich, jedoch spätestens 10 Werktage nach dem bestätigten Ende des Messstellenbetriebs die Messeinrichtung ausbauen. In allen anderen Fällen ist der Ausbau der Messeinrichtung durch den MSBA zur Vermeidung von Versorgungsunterbrechungen nicht zulässig.

Der Netzbetreiber ist unverzüglich, spätestens jedoch 3 Werktage nach Ausbau der Messeinrichtung unter Angabe der Zählpunktbezeichnung formlos per E-Mail über den Ausbau zu informieren.

- b) Ist dem Netzbetreiber zum Zeitpunkt der Bestätigung der Abmeldung kein dritter MSBN bekannt, tritt der Netzbetreiber ab dem bestätigten Abmeldetermin in den Messstellenbetrieb ein.
- c) Sofern der Netzbetreiber / MSBN bei Übernahme des Messstellenbetriebs darauf verzichtet, die Messeinrichtung des MSBA / Netzbetreibers gemäß § 4 Abs. 5 MessZV zu übernehmen, wird er die bisherige Messeinrichtung unverzüglich nach Beginn des Messstellenbetriebs, spätestens jedoch bis zum letzten Werktag des ersten Monats des Messstellenbetriebs ausbauen und durch eine eigene Messeinrichtung ersetzen.
- d) Der Netzbetreiber/MSBN sendet die durch ihn ausgebaute Messeinrichtung innerhalb eines Kalendermonates nach dem Ausbau auf Kosten und auf Gefahr von MSBA an den MSBA.

#### 1.3.1.3 Information der Marktteilnehmer

Die Information der weiteren beteiligten Marktteilnehmer

- Netznutzer,
- Lieferant sowie
- ggf. MDL

über die Beendigung der Tätigkeit des MSBA und/oder MDLA sowie über den zugehörigen Stichtag des Übergangs erfolgt unverzüglich formlos per E-Mail durch den Netzbetreiber gleichzeitig mit der Abmeldebestätigung der MSBA.

Die Übermittlung weiterer notwendiger Daten an den Lieferanten erfolgt im Rahmen der GPKE- bzw. GeLi Gas-Standardprozesse.

### 1.3.2 Zählpunkte mit registrierender Leistungsmessung (RLM)

#### 1.3.2.1 Abmeldung Messstellenbetrieb und Messung

Für die Abmeldung des Messstellenbetriebs für Zählpunkte mit registrierender Leistungsmessung gelten die Regelungen der Ziffer 1.3.1.1 entsprechend.

#### 1.3.2.2 Umbau der Messeinrichtung

Ziffer 1.3.1.2 Pkt. a) bis d) sind anzuwenden.

Darüber gelten analog zu Ziffer 1.1.4 folgenden Regelungen:

- a) Der Netzbetreiber/MSBN informiert den MSBA unverzüglich, spätestens jedoch 5 Werktage vor dem physikalischen Umbautermin, per E-Mail oder telefonisch formlos über Tag und Uhrzeit des geplanten Umbaus.
- b) Der Netzbetreiber/MSBN fordert den MSBA unmittelbar vor dem Ausbau der Messeinrichtung vor Ort telefonisch zur (Fern-)Ablesung auf.
- c) Der MSBA bestätigt dem Netzbetreiber/MSBN unverzüglich telefonisch die erfolgte Ablesung und gibt die Messeinrichtung zum Ausbau frei. Anschließend baut der Netzbetreiber/MSBN die Messeinrichtung um.
- d) Der MSBN bestätigt dem Netzbetreiber unverzüglich, spätestens jedoch nach 5 Werktagen den Ausbau der Messeinrichtung. Hierbei teilt er dem Netzbetreiber unter Verwendung von Anlage 3

insbesondere den alten Zählerstand, den neuen Zählerstand sowie die Stellenzahl des neuen Zählers mit.

- e) Der Netzbetreiber/MSBN sendet die ausgebaute Messeinrichtung innerhalb eines Kalendermonates nach dem Ausbau an den MSBA<sup>2</sup>.

### 1.3.2.3 Information der Marktteilnehmer

Die Information der weiteren beteiligten Marktteilnehmer Netznutzer und Lieferant nach Beendigung der Tätigkeit des MSBA/MDLA, über die Identität des MSBN / MDLN sowie über den geplanten Stichtag des Übergangs erfolgt unverzüglich formlos per E-Mail durch den Netzbetreiber gleichzeitig mit der Abmeldebestätigung des MSBA. Ist dem Netzbetreiber ein MSBN bekannt, erfolgt diese Information bereits mit der Bestätigung der Anmeldung entsprechend 1.1.5.

Wird die bisherige Messeinrichtung bedingt durch die Beendigung des Messstellenbetriebs ausgetauscht, informiert der Netzbetreiber die genannten Marktteilnehmer unverzüglich, spätestens 5 Werktage nach dem Ausbau der Messeinrichtung formlos per E-Mail über den erfolgten Übergang des Messstellenbetriebs und der Messung<sup>3</sup>.

Die Übermittlung weiterer notwendiger Daten an den Lieferanten erfolgt im Rahmen der GPKE- bzw. GeLi Gas-Standardprozesse.

---

<sup>2</sup> Der Ausbau der bisherigen Messeinrichtung kann auch durch den MSBA in Abstimmung mit dem MSBN erfolgen. In diesem Fall entfällt der Versand der Messeinrichtung.

<sup>3</sup> Bei Entnahmestellen mit registrierender Leistungsmessung geht der Messstellenbetrieb mit dem Umbau der Messeinrichtung auf den Netzbetreiber/MSBN über (vergl. Ziffer 1.1.2)

## 2. Geschäftsprozesse zum Messstellenbetrieb

### 2.1 Gerätewechsel / Umbau bei Änderung der Messaufgabe

Eine Änderung des Zählverfahrens bedarf in jedem Fall einer Aufforderung des Netzbetreibers an den MSB.

Änderungen der Art und des Umfangs der durch den MDL an den Netzbetreiber zu übermittelnden Messwerte sind nur zulässig, sofern diese Änderungen vom Netzbetreiber ggü. MSB und/oder MDL veranlasst werden.

Der Netzbetreiber wird den MSB zu einem Wechsel der Messeinrichtung auffordern, sofern auf Grund des Vertragsverhältnisses zwischen dem Netzbetreiber und dem Netznutzer eine Umstellung des Zählverfahrens (z. B. Arbeitsmessung an Stelle von registrierender Leistungsmessung oder Umbau der Entnahmestelle) erforderlich ist; der MSB nimmt den Wechsel der Messeinrichtung vor.

Der MSB ist im Rahmen seines Vertrages zum Messstellenbetrieb berechtigt, einen Wechsel der Messeinrichtung vorzunehmen, sofern sichergestellt wird, dass der MDL auch weiterhin nach Art und Umfang die zum Zwecke der Netznutzung notwendigen Messwerte im Sinne des vom Netzbetreiber festgelegten Zählverfahrens an den Netzbetreiber übermittelt.

Darüber hinaus ist es zulässig, dass der Lieferant in direkter Abstimmung mit dem MSB und dem MDL eine Änderung an der bisherigen Messeinrichtung (erhöhte oder reduzierte Anforderungen) veranlasst, sofern

- a) der MDL auch weiterhin nach Art und Umfang die zum Zwecke der Netznutzung notwendigen Messwerte im Sinne des vom Netzbetreiber festgelegten Zählverfahrens an den Netzbetreiber übermittelt, sowie
- b) dem Lieferanten eine entsprechende Vollmacht des Anschlussnutzers vorliegt.

#### 2.1.1 Umbau der Messeinrichtung bei Veranlassung durch den Netzbetreiber

- a) Der Netzbetreiber teilt dem MSB die veränderten Mindestanforderungen an die Messeinrichtung unverzüglich formlos per E-Mail unter Angabe des erforderlichen Umbautermins mit, sobald ihm die Notwendigkeit zur Veränderung des Zählverfahrens bekannt ist. Die Identifikation der Messstelle erfolgt über die Zählpunktbezeichnung.

In den Fällen des § 8 Abs. 4 MessZV wird der Netzbetreiber eine Anpassung der Messeinrichtung an die anzuwendenden Mindestanforderungen mit einer Frist von 2 Monaten verlangen.

- b) Der MSB prüft die Anforderung des Netzbetreibers.

Ist die Messstelle nicht identifizierbar oder ist der MSB zum Zeitpunkt des erforderlichen Umbaus nicht mehr Betreiber der Messstelle, teilt er dem Netzbetreiber die Ablehnung des Umbaus innerhalb von 10 Werktagen unter Nennung des Ablehnungsgrundes formlos per E-Mail mit.

Liegen keine Ablehnungsgründe vor, bestätigt der MSB dem Netzbetreiber den geplanten Wechsel der Messeinrichtung unter Nennung des geplanten Umbautermins innerhalb von 10 Werktagen formlos per E-Mail.

Sofern zur Erfüllung der Anforderung kein Wechsel der Messeinrichtung erforderlich ist, wird in der Bestätigungsmeldung der Anforderungstermin (Umbautermin) bestätigt.

- c) Der MSB baut die Messeinrichtung spätestens zu dem vom Netzbetreiber genannten und bestätigten Termin um. Bei Messeinrichtungen mit Fernauslesung stellt der MSB/MDL die Fernauslesung sicher.
- d) Der MSB teilt dem Netzbetreiber unverzüglich, spätestens nach 5 Werktagen den Aus- bzw. Umbau der Messeinrichtung mit. Hierbei übermittelt er dem Netzbetreiber den Anfangszählerstand der neuen Messeinrichtung und den Endzählerstand der bisherigen Messeinrichtung, ggf. die Stellenzahl der neuen Messeinrichtung sowie das zugehörige Ein- und Ausbaudatum unter Verwendung von Anlage 3.

### 2.1.2 Umbau der Messeinrichtung bei Veranlassung durch den Lieferanten

Voraussetzung: Der Lieferant teilt dem MSB seine Anforderung hinsichtlich der Messeinrichtungen an einer Messstelle unter Angabe des gewünschten Umbautermins mit.

- a) Der MSB prüft die Anforderung des Lieferanten.

In den nachfolgenden Fällen lehnt der Messstellenbetreiber den Umbau der Messeinrichtung innerhalb von 10 Werktagen unter Nennung des Ablehnungsgrundes formlos per E-Mail ab:

- Die Messstelle nicht identifizierbar.
- Der MSB ist zum Zeitpunkt des erforderlichen Umbaus nicht mehr Betreiber der Messstelle.
- Es wird ein unzulässiger Wechsel des Zählverfahrens durch den Lieferanten veranlasst.
- Es wird ein Gerätewechsel durch den Lieferanten gefordert, der zur Folge hat, dass die vom Netzbetreiber zum Zwecke der Netznutzungsabrechnung benötigten Messwerte nicht erfasst werden.
- Die technischen Mindestanforderungen des Netzbetreibers werden nicht eingehalten.
- Der gewünschte Umbautermin ist nicht umsetzbar.

Liegen keine Ablehnungsgründe vor, bestätigt der MSB dem Lieferanten den geplanten Umbau unter Nennung des geplanten Umbautermins unverzüglich, jedoch spätestens innerhalb von 10 Werktagen formlos per E-Mail.

Sofern zur Erfüllung der Anforderung kein Umbau der Messstelle erforderlich ist, wird in der Bestätigungsmeldung der Anforderungstermin (Umbautermin) bestätigt.

- b) Der MSB baut die Messeinrichtung zu dem bestätigten Termin um. Bei Messeinrichtungen mit Fernauslesung stellt der MSB die Fernauslesung sicher.
- c) Der MSB teilt dem Netzbetreiber unverzüglich, spätestens nach 5 Werktagen den Aus- bzw. Umbau der Messeinrichtung mit. Hierbei übermittelt er dem Netzbetreiber u. a. den Anfangszählerstand der neuen Messeinrichtung und den Endzählerstand der bisherigen Messeinrichtung, ggf. die Stellenzahl der neuen Messeinrichtung sowie das zugehörige Ein- und Ausbaudatum unter Verwendung von Anlage 3.

### 2.1.3 Umbau der Messeinrichtung bei Veranlassung durch den MSB

- a) Erfordert der Vertrag zum Messstellenbetrieb zwischen Messstellenbetreiber und Anschlussnutzer den Umbau der Messeinrichtung oder ist dies zur Störungsbeseitigung erforderlich, führt der MSB den Umbau der Messeinrichtung eigenständig unter Berücksichtigung des durch den Netzbetreiber vorgegebenen Zählverfahrens und der technischen Mindestanforderungen des Netzbetreibers durch.
- b) Bei Messeinrichtungen mit Fernauslesung stellt der MSB/MDL die Fernauslesung sicher.
- c) Der MSB teilt dem Netzbetreiber unverzüglich, spätestens nach 5 Werktagen den Aus-/Umbau der Messeinrichtung mit. Hierbei übermittelt er dem Netzbetreiber u. a. den Anfangszählerstand der neuen Messeinrichtung und den Endzählerstand der bisherigen Messeinrichtung, ggf. die Stellenzahl der neuen Messeinrichtung sowie das zugehörige Ein- und Ausbaudatum gemäß Anlage 3.

### 2.1.4 Information des Marktteilnehmer

Die Information der weiteren Marktteilnehmer über den erfolgten Gerätewechsel erfolgt durch den Netzbetreiber.

Der Netzbetreiber informiert den Lieferanten gemäß den einschlägigen GPKE- bzw. GeLi Gas-Prozessen über den Gerätewechsel sowie ggf. über eine Änderung des Zählverfahrens.

Bei Entnahmestellen, die vor dem Gerätewechsel ohne registrierende Leistungsmessung gemessen wurden, wird der MDL per E-Mail formlos über den Gerätewechsel sowie ggf. über eine Änderung des Zählverfahrens mit allen notwendigen Daten informiert, sofern er nicht mit dem MSB identisch ist.

## 2.2 Unterbrechung und Wiederherstellung der Anschlussnutzung

### 2.2.1 Sperrung durch den Netzbetreiber

Der Netzbetreiber kann im Rahmen der gesetzlichen und vertraglichen Regelungen die Unterbrechung der Anschlussnutzung im eigenen Namen oder für Dritte veranlassen.

- a) Sofern zur Unterbrechung der Anschlussnutzung ein Eingriff in die Messeinrichtung erforderlich ist, ist die Sperrung durch den Netzbetreiber zulässig, wenn der MSB generell entsprechend § 8 Abs. 5 Satz 4 des Messstellenrahmenvertrages seine Zustimmung im Voraus erteilt und dies zwischen MSB und Netzbetreiber gesondert vereinbart ist; Vorgehensweise und Fristen gem. § 8 Abs. 5 S. 2 Messstellenrahmenvertrag bleiben unberührt.

Stellt der Netzbetreiber bei dem Versuch der Unterbrechung der Anschlussnutzung fest, dass ein Eingriff in die Messeinrichtung erforderlich ist und die generelle Zustimmung des MSB gemäß § 8 Abs. 5 Satz 4 des Rahmenvertrages nicht vorliegt, erfolgt die Sperrung gemäß 2.2.3.

- b) In Elektrizitätsversorgungsnetzen verbleiben ggf. ausgebaute Messeinrichtungen zum Zwecke der späteren Entsperrung zunächst beim Netzbetreiber.
- c) In Gasversorgungsnetzen werden ggf. ausgebaute Messeinrichtungen zum Zwecke der späteren Entsperrung an den MSB zurück gesendet; ein Wiedereinbau durch den Netzbetreiber ist ausgeschlossen.

### 2.2.2 Entsperrung durch den Netzbetreiber

Hat der MSB die Sperrung auf Veranlassung des Netzbetreibers durchgeführt, so erfolgt die Entsperrung gemäß 2.2.4.

#### 2.2.2.1 Elektrizitätsversorgungsnetze

In Elektrizitätsversorgungsnetzen kann der Netzbetreiber die Wiederherstellung der Anschlussnutzung im eigenen Namen oder für Dritte durchführen, sofern er die Sperrung selbst vorgenommen hat.

- a) Der Netzbetreiber stellt die Anschlussnutzung auf eigene oder dritte Veranlassung wieder her; hierbei greift er in Ausnahmefällen auch in die Messeinrichtung ein (z. B. Wiedereinbau von beim Netzbetreiber verbliebenen Zählern).
- b) Der Netzbetreiber informiert den MSB sowie den MDL unverzüglich formlos telefonisch oder per E-Mail über die erfolgte Entsperrung.

#### 2.2.2.2 Gasversorgungsnetze

- a) In Gasversorgungsnetzen führt der Netzbetreiber die Wiederherstellung der Anschlussnutzung nicht eigenständig durch.
- b) Die Entsperrung bzw. der Wiedereinbau der Messeinrichtung erfolgt durch ein Vertragsinstallateurunternehmen im Auftrag des Kunden. Der Vertragsinstallateur setzt sich mit dem Netzbetreiber formlos in Verbindung.
- c) Sperrscheiben und Sicherheitsverschlüsse dürfen nur durch einen Mitarbeiter des Netzbetreibers in Anwesenheit eines Vertragsinstallateurs entfernt werden.
- d) Der Netzbetreiber informiert den MSB sowie den MDL unverzüglich formlos telefonisch oder per E-Mail über die erfolgte Entsperrung.

### 2.2.3 Sperrung durch den Messstellenbetreiber

- a) Die Abwicklung dieses Prozesses geschieht durch bilaterale Abstimmung zwischen MSB und Netzbetreiber gem. § 8 Abs. 5 Messstellenrahmenvertrag.
- b) Der Netzbetreiber setzt sich bei Bedarf mit dem MSB telefonisch oder per E-Mail formlos in Verbindung.
- c) Der Netzbetreiber informiert den MDL (sofern dieser nicht mit dem MSB identisch ist) unverzüg-

lich formlos telefonisch oder per E-Mail über die erfolgte Sperrung, sobald ihm die entsprechende Bestätigung des MSB vorliegt.

#### 2.2.4 Entsperrung durch den Messstellenbetreiber

- a) Die Abwicklung dieses Prozesses geschieht durch bilaterale Abstimmung zwischen MSB und Netzbetreiber.
- b) Der Netzbetreiber setzt sich bei Bedarf mit dem MSB telefonisch oder per E-Mail formlos in Verbindung.
- c) Der Netzbetreiber informiert den MDL (sofern dieser nicht mit dem MSB identisch ist) unverzüglich formlos telefonisch oder per E-Mail über die erfolgte Entsperrung, sobald ihm die entsprechende Bestätigung des MSB vorliegt.

### 2.3 Meldeprozess bei Störungen

#### 2.3.1 Messeinrichtung im Eigentum des MSB

Nachfolgend werden die notwendigen Interaktionen zwischen den Marktpartnern für den Fall beschrieben, dass einer der beteiligten Marktpartner gem. § 9 Abs. 1 S. 2 Messstellenrahmenvertrag Anhaltspunkte für Störungen erkennt.

Die Messeinrichtung ist im Eigentum des MSB:

- a) Eine Störungsmeldung kann durch alle beteiligten Marktpartner erfolgen.
- b) Der Störungsmelder meldet die Störung formlos an den MSB; ist dem Störungsmelder der MSB nicht bekannt, kann hilfsweise eine Meldung an den Netzbetreiber erfolgen. Nachfolgend nimmt dann der Netzbetreiber die Funktion des Störungsmelders wahr.
- c) Sofern Zeitreihen bei Entnahmestellen mit registrierender Leistungsmessung nicht fristgerecht eingehen, informiert der Netzbetreiber den MSB spätestens am dritten Werktag (Strom) bzw. ersten Werktag (Gas) formlos per E-Mail.
- d) Der MSB überprüft formal die Störungsmeldung.
- e) Lehnt der MSB die Störungsmeldung ab, da die Messstelle nicht identifizierbar ist oder nicht von ihm betrieben wird, teilt er dem Störungsmelder dies unverzüglich, jedoch spätestens 1 Werktag nach Eingang der Störungsmeldung formlos mit.
- f) Liegt kein Ablehnungsgrund vor, so bestätigt der MSB den Eingang der Störungsmeldung gegenüber dem Störungsmelder formlos unverzüglich, jedoch spätestens 1 Werktag nach Eingang der Störungsmeldung.

Mit der Bestätigung des Eingangs informiert der MSB den Netzbetreiber unverzüglich formlos über den Eingang der Störungsmeldung, sofern der Netzbetreiber nicht der Störungsmelder ist.

- g) Der MSB behebt die Störung an der Messeinrichtung fristgerecht:
  - ohne registrierende Leistungsmessung (Arbeits- bzw. Volumenmesseinrichtungen) eine Frist von 10 Werktagen
  - bei registrierender Leistungsmessungen in der Hochspannung bzw. im Hochdruck eine Frist von 2 Werktagen
  - in allen anderen Fällen eine Frist von 4 Werktagen
- h) Der MDL stellt bis spätestens 6.00 h (Strom) bzw. 8.00 h (Gas) des 8. Werktages die fehlenden Messwerte oder den Status „G“ für Störung zur Verfügung.  
Der Netzbetreiber bildet ggf. Ersatzwerte in Abhängigkeit von dem mitgeteilten Ergebnis der Störungsbehebung.
- i) Ist dem MSB die fristgerechte Störungsbehebung nicht möglich, sendet der MSB dem Störungsmelder und dem Netzbetreiber formlos Informationen zum Grund der Fristüberschreitung sowie zum voraussichtlichen Zeitpunkt der Störungsbehebung.
- j) Der MSB meldet das Ergebnis der Störungsbehebung unverzüglich, jedoch spätestens 1 Werktag nach der Störungsbehebung formlos an den Störungsmelder und an den Netzbetreiber. In der Meldung sind jeweils folgende Fälle zu beschreiben:

- Störung behoben, mit Gerätewechsel
  - Störung behoben, ohne Gerätewechsel
  - Keine Störung an der Messstelle festgestellt
- k) Hat der MSB zur Störungsbeseitigung einen Gerätewechsel vorgenommen, so ist entsprechend 2.1.3 und 2.1.4 zu verfahren.
- l) Die Kommunikation der plausibilisierten Mess- und Ersatzwerte erfolgt durch den Netzbetreiber.

### 2.3.2 Messeinrichtung durch den MSB vom Netzbetreiber gepachtet

Nachfolgend werden die notwendigen Interaktionen zwischen den Marktpartnern für den Fall beschrieben, dass einer der beteiligten Marktpartner auf Grund unplausibler Messwerte eine Störung vermutet oder vor Ort eine Störung der Messstelle feststellt.

Der MSB hat die vollständige oder einen Teil der Messeinrichtung vom Netzbetreiber gepachtet:

- a) Die Schritte a) bis f) aus 2.3.1.1 erfolgen analog.
- b) Ergibt die Prüfung der Messeinrichtung durch den MSB, dass die gepachtete Messeinrichtung oder der gepachtete Teil einer Messeinrichtung gestört aber nicht defekt ist, erfolgt die weitere Störungsbehebung entsprechend 2.3.1.1 Ziffer g) ff.
- Ergibt die Prüfung der Messeinrichtung durch den MSB, dass die gepachtete Messeinrichtung oder der gepachtete Teil einer Messeinrichtung defekt ist, erfolgt die weitere Störungsbehebung entsprechend den nachstehenden Ziffern c) bis h). Der MSB/MDL übermittelt dem Netzbetreiber am Tag der Vor-Ort-Prüfung die Zeitreihen, die auf Grund der Störung nicht übertragen wurden und manuell ermittelt werden können.
- c) Mit Vorliegen eines Defektes endet bzgl. des betroffenen Teils der Messeinrichtung das Pachtverhältnis zwischen MSB und dem Netzbetreiber. Dem MSB stehen zwei Optionen für das weitere Vorgehen offen. Über das weitere Vorgehen ist der Netzbetreiber unverzüglich, spätestens 1 Werktag nach Feststellung des Defektes zu informieren:
- Der MSB baut eine eigene Messeinrichtung ein. In diesem Fall erfolgt die weitere Störungsbehebung entsprechend 2.3.1.1 Ziffer g) ff.
  - Der MSB beauftragt den Netzbetreiber mit dem Ersatz der defekten Messeinrichtung; die neue Messeinrichtung geht in die Pacht des MSB über. Der Netzbetreiber tritt in die weiteren Pflichten des MSB zur Störungsbeseitigung ein.
- d) Hat der MSB den Netzbetreiber mit dem Ersatz der defekten Messeinrichtung beauftragt, behebt der Netzbetreiber für den MSB die Störung an der Messeinrichtung fristgerecht:
- ohne registrierende Leistungsmessung (Arbeits- bzw. Volumenmesseinrichtungen) eine Frist von 10 Werktagen
  - bei registrierender Leistungsmessungen in der Hochspannung bzw. im Hochdruck eine Frist von 2 Werktagen
  - in allen anderen Fällen eine Frist von 4 Werktagen
- Die genannten Fristen beginnen mit dem Tag der Beauftragung des Netzbetreibers durch den MSB.
- e) Der Netzbetreiber bildet ggf. Ersatzwerte in Abhängigkeit von dem mitgeteilten Ergebnis der Störungsbehebung.
- f) Ist dem Netzbetreiber eine fristgerechte Störungsbehebung nicht möglich, sendet er dem Störungsmelder und dem MSB formlos Informationen zum Grund der Fristüberschreitung sowie zum voraussichtlichen Zeitpunkt der Störungsbehebung.
- g) Der Netzbetreiber meldet das Ergebnis der Störungsbehebung unverzüglich, jedoch spätestens 1 Werktag nach der Störungsbehebung formlos an den Störungsmelder und an den MSB.
- h) Hinsichtlich des Gerätewechsels ist analog zu 2.1.3 und 2.1.4 zu verfahren.
- i) Die Kommunikation der plausibilisierten Mess- und Ersatzwerte erfolgt durch den Netzbetreiber.

### 3. Geschäftsprozesse zur Messung

#### 3.1 Zählpunkte ohne registrierende Leistungsmessung (SLP)

Die Ermittlung und Übertragung von Messdaten bei Zählpunkten ohne registrierende Leistungsmessung erfolgt entsprechend den nachfolgenden Regelungen:

- a) Der MDL übermittelt dem Netzbetreiber spätestens 5 Werktage nach dem Soll-Ablesetermin die Messwerte gemäß Anlage 3.

Der MDL stellt dem Netzbetreiber Primär- bzw. Rohmesswerte (Zählerstände) zur Verfügung.

Es sind darüber hinaus in Abhängigkeit von der Anlagekonfiguration

- für Strom die Wandlerkonstante jeweils mit den Messwerten und
- für Gas ggf. Betriebsvolumen, Normvolumen, Druck, Temperatur, Brennwert sowie Thermische Energie (jeweils 2 x täglich mit stündlicher Auflösung)

bereitzustellen. Ggf. erforderliche Detailabstimmungen zwischen Netzbetreiber und MSBN erfolgen formlos telefonisch oder per E-Mail.

Es werden seitens des Netzbetreibers Zählerstände bezogen auf den durch den Netzbetreiber im Rahmen des Anmelde- oder Wechselprozesses mitgeteilten OBIS-Kennziffern erwartet.

- b) Stellt der MDL dem Netzbetreiber bis zum 10. Werktag nach dem Soll-Ablesetermin keinen Messwert zur Verfügung, führt der Netzbetreiber eine Schätzung durch.
- c) Der MDL überträgt mit dem Messwert den Gerätestatus (i.d.R. „Wahrer Wert“). Diese technische Benennung als „wahrer Wert“ hat keine Relevanz hinsichtlich der weiteren Folgeprozesse.
- d) Der Netzbetreiber plausibilisiert die Messwerte.

Sind Messwerte nicht plausibel, führt der Netzbetreiber grundsätzlich eine Schätzung durch. In diesem Fall informiert er den MDL unverzüglich formlos per E-Mail.

Durch die Plausibilisierung des Netzbetreibers erhalten Messwerte für die hierauf aufbauenden Folgeprozesse den Status „Wahrer Wert“.

- e) Der Netzbetreiber übermittelt die abrechnungsrelevanten Messwerte spätestens 28 Werktage nach vorgesehenen Ablesetermin an den Lieferanten. Es gelten die entsprechenden Regelungen der GPKE.

#### 3.2 Zählpunkte mit registrierender Leistungsmessung (RLM)

Die Ermittlung und Übertragung von Messdaten bei Zählpunkten mit registrierender Leistungsmessung erfolgt entsprechend den nachfolgenden Regelungen:

- a) Der MDL übermittelt dem Netzbetreiber die erforderlichen Messwerte spätestens bis 6.00 h (Strom) bzw. 8.00 h (Gas) des auf den Tag der Belieferung folgenden Werktages in einem Format gemäß Anlage 3.

Der MDL stellt dem Netzbetreiber Primär- bzw. Rohmesswerte zur Verfügung. In sind darüber hinaus in Abhängigkeit von der Anlagekonfiguration

- für Strom die Wandlerkonstante jeweils mit den Messwerten und
- für Gas Betriebsvolumen, Normvolumen, Druck, Temperatur, Brennwert und Thermische Energie (jeweils 2 x täglich mit stündlicher Auflösung)

bereitzustellen.

Es werden seitens des Netzbetreibers Zeitreihen bezogen auf die durch den Netzbetreiber im Rahmen des Anmelde- oder Wechselprozesses mitgeteilten OBIS-Kennziffern erwartet.

- b) Der MDL überträgt Zeitreihen mit dem Gerätestatus (i. d. R. „Wahrer Wert“). Die technische Benennung als „wahrer Wert“ hat keine Relevanz hinsichtlich der weiteren Folgeprozesse.
- c) Der Netzbetreiber plausibilisiert die Zeitreihen. Der MDL wird den Netzbetreiber hierbei auf An-

forderung durch die Bereitstellung der erforderlichen Grunddaten oder der Daten aus etwaigen Kontrollablesungen unterstützen.

Sind Messwerte nicht plausibel, bildet der Netzbetreiber Ersatzwerte nach den Verfahren des Metering Code (Strom) bzw. der DVGW-Richtlinie G 685. In diesem Fall informiert er den MDL unverzüglich formlos per E-Mail.

Durch die Plausibilisierung des Netzbetreibers erhalten Messwerte für die hierauf aufbauenden Folgeprozesse den Status „Wahrer Wert“.

- d) Der Netzbetreiber übermittelt die abrechnungsrelevanten Messwerte unverzüglich an den Lieferanten. Es gelten die entsprechenden Regelungen der GPKE.